OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200737/2/Wg**

Datum: **Linz, 6. August 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.01.2025, GZ: BHLL/923100009035/23, wegen Übertretungen des Zivildienstgesetzes (ZDG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 100 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Der Beschwerdeführer (Bf) war im Zeitraum von 01.10.2022 bis 30.06.2023 als Zivildienstleistender der Einrichtung KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial in B-Straße, zur Ableistung des ordentlichen Zivildienstes zugewiesen. Er blieb - soweit hier relevant - im Zeitraum von 12.12.2022 bis 14.12.2022 (3 Tage) und im Zeitraum von 17.12.2022 bis 18.12.2022 (2 Tage) dem ordentlichen Zivildienst in dieser Einrichtung fern. Er legte der Zivildiensteinrichtung für beide Zeiträume gefälschte ärztliche Krankenstandmeldungen vor.

I.2. Die Anzeige der Zivildiensteinrichtung wurde in weiterer Folge an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (belangte Behörde) zur Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens abgetreten. Die belangte Behörde forderte den Bf mit Schreiben vom 13.11.2023 auf, sich zu rechtfertigen und lastete ihm schließlich im Straferkenntnis vom 21.01.2025 zwei Verwaltungsübertretungen des § 63 Zivildienstgesetz (ZDG) an. Die belangte Behörde sieht es in Spruchabschnitt 1. des Straferkenntnisses als erwiesen an, dass der Bf der mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur erfolgten Zuweisung insofern vorsätzlich nicht Folge geleistet hat, als er der erwähnten Einrichtung von 12.12.2022 bis 14.12.2022 unentschuldigt ferngeblieben ist. Dafür wurden eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen und 19 Stunden verhängt. In Spruchabschnitt 2. sieht die belangte Behörde es als erwiesen an, dass der Bf der mit Bescheid der Zivildiensteinrichtung erfolgten Zuweisung insofern vorsätzlich nicht Folge geleistet hat, als er der Einrichtung von 17.12.2022 bis 18.12.2022 unentschuldigt ferngeblieben ist. Dafür wurden eine Geldstrafe in der Höhe von 200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 20 Stunden verhängt. Es wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 50 Euro vorgeschrieben.

I.3. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 03.02.2025. Der Bf bringt darin vor: *„Ich war damals beim Arzt hatte aber keine Krankmeldung rückwirkend bekommen obwohl ich extra angerufen hatte. Zu dem wurde mir in der Gedenkstätte versichert das sie mir diese tage als Urlaub werten bzw abziehen werden so wurde das ganze auch gehandhabt i verstehe nicht das ich jetzt 550€ zahlen muss obwohl das alles schon geklärt war.*"

I.4. Die belangte Behörde legte Beschwerde und Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) mit Schreiben vom 13.03.2025 zur Entscheidung vor. Da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat, war gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG keine Verhandlung

erforderlich. Es steht fest, dass der Bf, wie im Straferkenntnis angelastet, der mit Bescheid erfolgten Zuweisung zum Zivildienst insofern vorsätzlich nicht Folge geleistet hat, als er der Einrichtung (KZ-Gedenkstätte Mauthausen/Mauthausen Memorial) im Zeitraum von 12.12.2022 bis 14.12.2022 (3 Tage) und im Zeitraum von 17.12.2022 bis 18.12.2022 (2 Tage) unentschuldigt ferngeblieben ist.

II. Beweiswürdigung:

Im Straferkenntnis werden umfassende Feststellungen zum Fernbleiben vom Zivildienst und zu den gefälschten Krankenstandmeldungen getroffen. Diese Feststellungen sind durch im Akt befindliche Unterlagen objektiviert und auch nicht weiter strittig (Punkt I.1.). Das Beschwerdevorbringen begründet keinen Zweifel daran, dass der Bf der Zivildiensteinrichtung vorsätzlich unentschuldigt ferngeblieben ist. Anzumerken ist, dass laut Beschluss des Bezirksgerichtes Steyr vom 19.09.2023 das Strafverfahren wegen § 223 Abs 2 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr vorläufig eingestellt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 63 Zivildienstgesetz (ZDG) lautet:

„Wer vorsätzlich der Zuweisung zu einer Einrichtung nicht Folge leistet, den ihm zugewiesenen Dienst verläßt oder ihm fernbleibt oder sich auf die in den §§ 61 oder 62 angeführte Weise dem Zivildienst zu entziehen sucht, begeht, sofern nicht die Tatbestände der §§ 58 bis 62 vorliegen, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen."

Die belangte Behörde geht zutreffend davon aus, dass der Bf der mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur erfolgten Zuweisung insofern vorsätzlich nicht Folge geleistet hat, als er der zugewiesenen Einrichtung zu den im Straferkenntnis genannten Zeiten unentschuldigt ferngeblieben ist. Der Bf hat schuldhaft zwei Verwaltungsübertretungen nach § 63 ZDG begangen.

Zur Strafbemessung: Die belangte Behörde berücksichtigte, dass der Bf hinsichtlich des ZDG als verwaltungsstrafrechtlich unbescholten aufscheint. Die bloß relative Unbescholtenheit stellt aber noch keinen Milderungsgrund dar. Straferschwerungsgründe sind nicht hervorgekommen. Im Übrigen war von der nicht weiter bestrittenen Schätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse durch die belangte Behörde (ein geschätztes monatliches Nettoeinkommen in der Höhe von ca. 500 Euro, kein wesentliches Vermögen, keine Sorgepflichten) auszugehen. Unter Berücksichtigung der großen Bedeutung des strafrechtlich geschützten

Rechtsgutes, des Unrechtsgehaltes der Tat bzw. der Intensität der Beeinträchtigung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sind die verhängten Strafen tat- und schuldangemessen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt die lange Dauer des Verfahrens noch keine Strafreduktion. Gemäß 52 Abs 2 VwGVG war für das Beschwerdeverfahren ein Kostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafen vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl